

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 804, 803, 829, 843, 850 c; BGB §§ 185, 362, 40

- Leitsätze: 1. Vereinbaren Pfändungsgläubiger mit dem Schuldner und dessen Arbeitgeber als Drittschuldner, daß von dem gepfändeten Arbeitseinkommen nicht der volle pfändbare Betrag, sondern nur 100,-- DM monatlich einbehalten werden sollen, so braucht sich ein nachpfändender Gläubiger diese Stundungsvereinbarung nur entgegenhalten zu lassen, wenn er ihr zugestimmt hat. Das Pfändungspfandrecht des nachpfändenden Gläubigers greift in einem solchen Fall von dem Zeitpunkt an durch, zu dem die vorrangigen Gläubiger voll befriedigt gewesen wären, wenn sie seit Zustellung seines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die pfändbaren Beträge bis zur Höchstgrenze ausgeschöpft hätten.
2. Es bleibt offen, ob die vorrangigen Gläubiger durch Vereinbarung mit dem Schuldner ihre Pfändungspfandrechte dahin umwandeln können, daß die Pfändungspfandrechte auf 100,-- DM monatlich beschränkt sind, dafür aber erst mit der vollen Befriedigung der Gläubiger erlöschen.

Aktenzeichen: 5 AZR 103/74

Urteil des BAG vom 17. Januar 1975 IAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 103/74

1 Sa 811/73 Hamm

Urteilstenor zugestellt
am 17. Januar 1975

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. Januar 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Sohler für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. Januar 1974 - 1 Sa 811/73 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der in diesem Urteil zugesprochene Betrag sich weiter ermäßigt um 561,40 DM, gezahlt am 20. Februar 1974, und um 582,40 DM, gezahlt am 15. März 1974.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten aufgrund nachfolgenden Sachverhalts darüber, ob die Klägerin als nachpfändende Gläubigerin sich Stundungen entgegenhalten lassen muß, die vorrangig pfändende Gläubiger dem Schuldner gewährt haben.

Die Klägerin hat durch einen der Beklagten als Drittschuldnerin am 18. März 1969 zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschuß Lohnforderungen ihres Schuldners, des bei der Beklagten beschäftigten Herrn H H , in Höhe von 4.854,67 DM nebst Zinsen und Kosten pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Der Schuldner hat als Fahrer bei der Beklagten in den Jahren von 1969 bis 1973 monatlich zwischen 822,19 DM und 1.448,91 DM netto verdient.

Bei Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gingen der Pfändung der Klägerin Lohnpfändungen anderer Gläubiger in Höhe von insgesamt 5.510,50 DM vor. Aufgrund einer schon vor der Zustellung dieses Beschlusses mit den vorrangigen Gläubigern getroffenen Vereinbarung behielt die Beklagte vom Nettomonatslohn des Schuldners nicht den nach der Tabelle jeweils pfändbaren Betrag, sondern monatlich nur 100,-- DM ein. Mit dieser Nachgiebigkeit sollte erreicht werden, daß der Schuldner seine Stellung bei der Beklagten nicht aufgab. An die Klägerin, der sie von dieser Handhabung erst Anfang 1973 Mitteilung machte, führte die Beklagte nichts ab. Es ist rechnerisch unstreitig, daß die Forderung der Klägerin vor Klageerhebung längst zum Zuge gekommen und voll erfüllt worden wäre, wenn die Beklagte die vorrangigen Gläubiger laufend in Höhe des pfändbaren Teiles des Nettomonatsverdienstes des Schuldners befriedigt hätte.

Die Klägerin meint, die Vereinbarung der Beklagten mit den anderen Gläubigern berühre sie nicht. Mit ihrer Klage verlangt sie von der Beklagten Zahlung der Beträge, die diese ihrer Ansicht nach hätte abführen müssen. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 5.019,87 DM mit Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte wehrt sich gegen die Forderung. Sie ist der Auffassung, die Klägerin müsse die mit den vorrangigen Gläubigern getroffene Vereinbarung gegen sich gelten lassen, so daß ihre



- 3 -

Forderung erst nach der vollständigen Befriedigung der vorpfändenden Gläubiger zum Zuge gekommen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage antragsgemäß stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen eingelegte Berufung mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß sich der vom Arbeitsgericht zugesprochene Betrag um zwischenzeitlich von der Beklagten gezahlte 1.304,80 DM ermäßigt. Zur Begründung hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Beklagte sei ungeachtet der mit den vorrangigen Gläubigern getroffenen Vereinbarung verpflichtet gewesen, an die Klägerin den 100,-- DM übersteigenden pfändbaren Teil der Lohnforderung abzuführen, da die Klägerin in den von den vorrangig pfändenden Gläubigern nicht in Anspruch genommenen pfändbaren Teil der Lohnforderung eingerückt sei.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte, die im Laufe des Revisionsverfahrens weitere 1.143,80 DM an die Klägerin abgeführt hat, ihr Ziel der Klageabweisung unter entsprechender Ermäßigung ihres Antrags weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

- I. Eine Vereinbarung, wie sie die vorrangigen Gläubiger mit der Beklagten und dem Schuldner getroffen haben, mag wirtschaftlich vernünftig sein, weil sie einen Arbeitsplatzwechsel des Schuldners vermeiden hilft. Das bedeutet aber noch nicht, daß die Klägerin sich die ohne ihre Mitwirkung getroffene Stundungsvereinbarung entgegenhalten lassen müßte. Dies hätte vorausgesetzt, daß sie sich auch für ihre Forderung der Regelung angeschlossen hätte. Nur unter dieser Voraussetzung hätte die Revision sich mit Erfolg auf Vertragsfreiheit berufen können.
- II. Entgegen der Meinung der Revision braucht die Klägerin die Stundungsvereinbarung auch nicht nach § 404 BGB gegen sich gelten zu lassen. Der Drittschuldner kann zwar dem Pfändungsgläubiger alle Einwendungen entgegenstellen, die ihm zur Zeit der Pfändung gegen den Schuldner zustanden (vgl. z.B. Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 18. Aufl., § 829 Bem. VII 2 b). Das gilt



- 4 -

- 4 -

aber nur für solche Einwendungen, die sich auf die gepfändete Forderung beziehen. Die Stundungsabrede betraf nicht die gepfändete Lohnforderung, sondern die Forderung der vorrangigen Gläubiger gegen den Schuldner. Nicht der Beklagten als Drittschuldnerin, sondern dem Schuldner sollte etwas gestundet sein. Auf eine solche Vereinbarung kann sich die Beklagte gegenüber der Klägerin nicht berufen.

III. Die Lösung kann nur aus den Vorschriften über das Pfändungspfandrecht gefunden werden.

1. Wird eine Forderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so erhält jeder Gläubiger im Verhältnis zum Schuldner und Drittschuldner ein vollwertiges Pfandrecht. Es findet dann aber keine anteilige Berücksichtigung der Gläubiger nebeneinander statt, sondern das spätere Pfandrecht ist im Verhältnis zu den früher begründeten durch deren Vorrang beschränkt; das durch eine frühere Pfändung erlangte Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird (§ 804 Abs. 3 ZPO). Das heißt, daß das rangschlechtere Pfandrecht grundsätzlich erst dann zum Erfolg führen kann, wenn die ranghöheren, durch den früheren Pfändungszugriff begründeten Pfändungspfandrechte erloschen sind.

2a) Pfändungsrechte erlöschen mit der Tilgung der im Pfändungs- und Überweisungsbeschluß bezeichneten Schuld; dabei wird im Fall einer Lohnpfändung - sofern der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nichts anderes besagt - die volle Ausnutzung des pfändbaren Anteils des Arbeitseinkommens vorausgesetzt. Der jeweils pfändbare Teil des Arbeitseinkommens eines Schuldners steht in vollem Umfang dem Zugriff der Gläubiger zur Verfügung. Das hat zur Folge, daß die Pfändungspfandrechte der vorrangigen Gläubiger in dem Zeitpunkt erloschen sind, in dem bei voller Ausschöpfung des pfändbaren Lohnanteils ihre Forderungen beglichen gewesen wären. Von diesem Zeitpunkt an griff mithin die Pfändung der Klägerin durch; von da an mußte die Beklagte ihr den pfändbaren Lohnanteil des Schuldners überweisen. Die vorrangigen Gläubiger konnten ihre Pfändungspfandrechte nicht über diesen Zeitpunkt hinaus ausdehnen; dem steht das Verbot der Überpfändung (§ 803 Abs. 1 Satz 2 ZPO) entgegen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Das ist hier nicht schon deshalb anders, weil die vorrangigen Gläubiger sich von dem Lohn des Schuldners monatlich nur 100,-- DM haben überweisen lassen. Ein Verzicht auf die Einziehung kann nicht zu Lasten nachrangiger Gläubiger zu einer Erstreckung des Pfändungspfandrechts führen. (So im Ergebnis wohl auch Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 843, Bem. A I; Zöllner, ZPO, 10. Aufl., Erl. zu § 843; auch ArbG Kiel, SchlHAnz. 1966, 225; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 18. Aufl., § 843 Bem. I, der einen Verzicht nur auf die Einziehung für unzulässig hält.) In der zwischen den Gläubigern und der Beklagten als Drittschuldnerin getroffenen Abrede kann vielmehr die Einwilligung der Gläubiger gesehen werden, daß die Beklagte ihre Lohnschuld in dem 100,-- DM monatlich übersteigenden Betrag trotz der Pfändung durch Zahlung an den Schuldner erfüllte (§ 362 Abs. 2 in Verb. mit § 185 Abs. 1 BGB).

3. Bei dieser Rechtslage bleibt zwar einerseits, solange die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse der vorrangigen Gläubiger wirksam sind, der dem Schuldner belassene Teil seines pfändbaren Arbeitseinkommens mit den Pfändungspfandrechten belastet und steht folglich für einen Zugriff anderer Gläubiger nicht zur Verfügung. Andererseits sind aber die vorrangigen Gläubiger nach Erlöschen ihrer Pfändungspfandrechte für den dann noch nicht erledigten Teil ihrer Forderung ungesichert, falls anderweitige Pfändungen folgen.

In Anbetracht dieses Ergebnisses liegt die Frage nahe, ob die von den vorrangigen Gläubigern mit der Beklagten als Drittschuldnerin und dem Schuldner vereinbarte Regelung als Vollstreckungsvertrag aufzufassen und dahin auszulegen ist, daß die vorrangigen Gläubiger ihre den vollen pfändbaren Lohnanteil des Schuldners erfassenden Pfändungspfandrechte umwandeln wollten in Pfändungspfandrechte, die auf monatlich 100,-- DM beschränkt waren, dafür aber erst mit ihrer vollen Befriedigung erlöschen sollten. So hat offenbar das Berufungsgericht die Stundungsabsprache verstanden. Eine derartige Regelung hätte - ihre Zulässigkeit unterstellt - zur Folge, daß andere Gläubiger den 100,-- DM übersteigenden pfändbaren Lohnanteil des Schuldners jederzeit pfänden konnten, daß aber die an der Stundungsabsprache beteiligten Gläubiger ihre Sicherung behielten.



Unter dieser Voraussetzung wäre die Pfändung der Klägerin alsbald mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam geworden, hätte jedoch nur den freigelassenen pfändbaren Lohnanteil des Schuldners erfassen können.

4. Es kann offen bleiben, wie die Stundungsabsprache nach dem Willen der Beteiligten zu verstehen ist und ob eine Vereinbarung des zu 3. geschilderten Inhalts rechtswirksam getroffen werden kann (zu Vollstreckungsverträgen allgemein vgl. z.B. Stein-Jonas-Münzberg, ZPO, 19. Aufl., Bem. VI 6 vor § 704; Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 32. Aufl., Grundz. 3 E vor § 704). Es braucht auch nicht entschieden zu werden, ob die vollständige Sicherung der vorrangigen Gläubiger trotz Stundungsvereinbarung dadurch erreicht werden konnte, daß der Schuldner den nach Erlöschen der Pfändungspfandrechte noch nicht abgetragenen Teil seiner Schulden durch rechtsgeschäftliche Verpfändung oder Abtretung eines Teiles seiner Lohnansprüche sicherte.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hätte die Klägerin bei Klageerhebung in jedem Fall befriedigt sein müssen, sowohl wenn die Beklagte an die Klägerin den ganzen pfändbaren Lohnanteil von dem Zeitpunkt an ausgezahlt hätte, zu dem bei voller Ausnutzung des pfändbaren Betrages die vorrangigen Gläubiger befriedigt gewesen wären, wie auch wenn sie seit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses den 100,-- DM monatlich übersteigenden pfändbaren Lohnanteil an diese abgeführt hätte.

Nach allem war die Revision unter Berücksichtigung der inzwischen gezahlten weiteren Beträge zurückzuweisen.

gez. Dr. Hilger

Siara

Richter Dr. Thomas ist
beurlaubt und daher an
der Unterschrift ver-
hindert

Dr. Hilger

Röglin

Dr. Sohler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

